



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 22.02.2022 die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens | |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 276,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 138,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven | |
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens | |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 610,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 305,00 € |

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges | |
| 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug | 644,00 € |
| 3.2 Gebühr für jede weitere Person | 322,00 € |

§ 4

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 23.02.2022

Frank Stein
Bürgermeister